

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Ute Walter für das Papiertiger*innen-Team

Titel: S8-086: Schiedsgerichtsordnung

Von Zeile 88 bis 91:

(1) Antragsberechtigt ~~ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird.~~ sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,

d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

a) der Bundesvorstand,

b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,

3. in allen übrigen Verfahren

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,

c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

4.

Begründung

Klarere Formulierung der Anfechtungsberechtigungen. Die bisherige Fassung ist zu verwurschtelt.